S 10 AL 341/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 341/00
Datum	29.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 64/03
Datum	28.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RÃ¼ckzahlung eines Eingliederungszuschusses (EGZ) in HÃ¶he von 22.232,32 DM (11.367,20 EUR) streitig.

Die KlÃ¤gerin beantragte am 03.05.1999 einen EGZ fÃ¼r die Einstellung der 1945 geborenen Arbeitslosen T. ab 10.05. 1999. Der Antragsvordruck, unterzeichnet am 05.05.1999, enthÃ¤lt u.a. den Passus der Verpflichtung zur RÃ¼ckzahlung, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraumes, der der FÃ¶rderungsdauer entspricht, lÃ¤ngstens jedoch von zwÃ¶lf Monaten nach Ende des FÃ¶rderungszeitraumes beendet wird. Dies gelte nicht, wenn der Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen, die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf das Bestreben des

Arbeitnehmers hin erfolge, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfÃ¼r zu vertreten habe, oder der Arbeitnehmer das Mindestalter fÃ¼r den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht habe.

Mit Bescheid vom 24.06.1999 bewilligte die Beklagte einen EGZ fÃ¼r die Dauer von zwÃ¶lf Monaten in HÃ¶he von 50 % des berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Arbeitsentgeltes und zahlte monatlich einen Zuschuss von 2.021,12 DM. In einem Anhang des Bescheides wurde erneut Ã¼ber die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung aus den im Antrag genannten GrÃ¼nden belehrt.

Die KlÃ¤gerin kÃ¼ndigte mit Schreiben vom 29.03.2000 das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 10.05.2000 und gab als KÃ¼ndigungsgrund "allgemeiner GeschÃ¤ftsrÃ¼ckgang (UmsatzrÃ¼ckgang)" an. Von der Beklagten zu einer bevorstehenden RÃ¼ckforderung angehÃ¶rt, gab die KlÃ¤gerin an, die KÃ¼ndigung sei im gegenseitigen EinverstÃ¤ndnis wegen UmsatzrÃ¼ckganges ausgesprochen worden.

Mit Bescheid vom 21.06.2000 forderte die Beklagte die Erstattung von 22.232,32 DM. Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, nach der Antragstellung sei bei zweimaligen persÃ¶nlichen, jeweils halbstÃ¼ndigen GesprÃ¤chen mit den Mitarbeitern der Beklagten B. und W. in den BÃ¼rorÃ¤umen der KlÃ¤gerin besprochen worden, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis jederzeit ohne Risiko gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nne, wenn ein UmsatzrÃ¼ckgang, extremer Krankheitsfall eintrete oder eine GeschÃ¤ftsaufgabe stattfinde.

Der Sachbearbeiter B. hielt in einem Aktenvermerk fest, lediglich telefonischen Kontakt mit der Firma gehabt zu haben. Die Sachbearbeiterin W. gab schriftlich an, im Rahmen der allgemeinen Information auf eine evtl. RÃ¼ckzahlungsverpflichtung hingewiesen und in diesem Zusammenhang mÃ¶glicherweise den Passus auf der RÃ¼ckseite des Antragsformulars vorgelesen zu haben. Es treffe allerdings nicht zu, dass sie erklÃ¤rt habe, der Arbeitgeber kÃ¶nne das ArbeitsverhÃ¤ltnis jederzeit ohne Risiko kÃ¼ndigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ein Befreiungstatbestand gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs.2 Satz 2 SGB III liege nicht vor. Eine von der KlÃ¤gerin behauptete gegenteilige Zusicherung habe nicht stattgefunden.

Mit ihrer zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin weiterhin geltend gemacht, ihr sei von Frau W. zugesichert worden, es gebe kein Problem; wenn die Firma mit der Arbeitnehmerin nicht einverstanden sei, kÃ¶nne sie innerhalb von vier Wochen kÃ¼ndigen.

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29.11.2002 Frau W. als Zeugin vernommen; bezÃ¼glich ihrer Aussage wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Mit Urteil vom 29.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Â§ 223 Abs.2 SGB III in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung

lÃ¤gen nicht vor. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den EGZ zurÃ¼ckzufordern. Ein Ermessensspielraum habe hierbei nicht bestanden. Die von der KlÃ¤gerin behauptete falsche Beratung durch die Mitarbeiterin W. habe in der Beweisaufnahme nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen. Die Zeugin habe keine konkrete Erinnerung an den Inhalt des GesprÃ¤ches mehr, habe jedoch eine Zusicherung des Inhaltes ausgeschlossen, man kÃ¶nne sich bei UmsatzrÃ¼ckgang oder Ãhnlichem jederzeit von der Arbeitnehmerin trennen, ohne dass dies Auswirkungen auf die RÃ¼ckzahlungspflicht habe. Im Ãbrigen sei die KlÃ¤gerin auf der RÃ¼ckseite des Antragsformulares und in der Anlage des Bewilligungsbescheides ausdrÃ¼cklich auf die damals geltende Rechtslage hingewiesen worden. Unter diesen UmstÃ¤nden hÃ¤tte es nahe gelegen, sich die angeblichen Zusicherungen der Mitarbeiterin der Beklagten schriftlich geben zu lassen.

Mit ihrer Berufung macht die KlÃ¤gerin geltend, es erscheine fraglich, ob ihr in der besonderen Situation das volle Risiko der RÃ¼ckforderung aufgebÃ¼rdet werden kÃ¶nne. Der Vortrag entspreche der Wahrheit. Sie werde durch die gesetzliche Ãnderung zum 01.08.1999 in einer nicht zulÃ¤ssigen Weise schlechter gestellt. Der Arbeitgeber, der nach dem 01.08.1999 einen EGZ erhalte und dann einen UmsatzrÃ¼ckgang verkraften mÃ¼sse, kÃ¶nne diesen Arbeitnehmer ohne RÃ¼ckzahlungsverpflichtung zum Ende des FÃ¶rderungszeitraumes entlassen, wÃ¤hrend der EGZ fÃ¼r die Zeit vor dem 01.08.1999 bei genau gleicher Konstellation vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgezahlt werden mÃ¼sse.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.11.2002 und den Bescheid vom 21.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼ckerstattung seien erfÃ¼llt. Ein widersprÃ¼chliches Verhalten der Beklagten sei nicht festzustellen. Es erscheine lebensfremd, wenn ein Unternehmer sich auf angeblich mÃ¼ndliche Aussagen verlasse, ohne sich diese schriftliche bestÃ¤tigen zu lassen, und dennoch die ErklÃ¤rung im Antragsvordruck ohne jegliche EinschrÃ¤nkungen mit seiner Unterschrift versehe sowie die Anlage zum Bewilligungsbescheid kommentarlos entgegen nehme.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der von der Beklagten geltend gemachte RÃ¼ckforderungsanspruch besteht.

GemÃ¤Ã Â§ 223 Abs.2 Satz 1 SGB III in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung ist der EGZ zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraumes, der der FÃ¶rderungsdauer entspricht, lÃ¤ngstens jedoch von zwÃ¶lf Monaten, nach dem Ende des FÃ¶rderungszeitraumes beendet wird. Die KlÃ¤gerin hat das ArbeitsverhÃ¤ltnis nach Ablauf eines Jahres, also nach Ablauf des FÃ¶rderungszeitraumes, gekÃ¼ndigt, wÃ¤hrend sie, wollte sie den EGZ behalten, zu einer WeiterbeschÃ¤ftigung von zusÃ¤tzlich zwÃ¶lf Monaten verpflichtet war. Deshalb hat sie der Beklagten den gesamten EGZ zu erstatten. Zu Recht weist das SG darauf hin, dass der Beklagten hierbei kein Ermessen eingerÃ¤umt ist. Abgesehen davon, dass die Aussage der Zeugin W. keinen Anhalt dafÃ¼r bietet, dass der KlÃ¤gerin AuskÃ¼nfte erteilt worden sind, aufgrund deren sie davon ausgehen konnte, selbst im Falle einer KÃ¼ndigung aus den angefÃ¼hrten GrÃ¼nden den EGZ behalten zu kÃ¶nnen, wÃ¼rden diesbezÃ¼gliche mÃ¼ndliche Zusicherungen weder den RÃ¼ckzahlungsanspruch berÃ¼hren noch die Beklagte in die Lage versetzen, etwa durch AusÃ¼bung von Ermessen davon abzusehen. Im Ãbrigen kÃ¶nnte gemÃ¤Ã Â§ 34 SGB X allenfalls eine schriftliche Zusicherung Rechtswirkungen haben, worauf das SG ebenfalls zutreffend hingewiesen hat.

Einer der AusnahmefÃ¤lle des Â§ 223 Abs.2 Satz 2 SGB III in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung, in denen trotz vorzeitiger KÃ¼ndigung der EGZ nicht zurÃ¼ckzuzahlen ist, liegt hier nicht vor. Die KlÃ¤gerin war eindeutig nicht berechtigt, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen; ein UmsatzrÃ¼ckgang rechtfertigt dies keinesfalls (vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2002, B 11 AL 73/01 R). Auch ist die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht auf das Bestreben der Arbeitnehmerin hin erfolgt, noch hat diese das Mindestalter fÃ¼r den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht gehabt.

Â§ 223 Abs.2 in der ab 01.08.1999 geltenden Fassung des Gesetzes vom 21.07.1999 (BGBl.I S.1648), der u.a. die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer WeiterbeschÃ¤ftigung in dem Betrieb entgegenstehen, das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu kÃ¼ndigen, ohne dass die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung entsteht, ist hier nicht anzuwenden. Denn gemÃ¤Ã Â§ 422 SGB III ist bei GesetzesÃ¤nderungen bezÃ¼glich Leistungen der aktiven LeistungsfÃ¶rderung das Gesetz in der alten Fassung anzuwenden, wenn vor dem Tag des Inkrafttretens der Ãnderung
1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt ist oder
3. die MaÃnahme begonnen hat.

Im vorliegenden Fall liegen sowohl die Antragstellung als auch die Leistungsbewilligung sowie der BeschÃ¤ftigungsbeginn vor dem 01.08.1999. Zu der Leistung der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung gehÃ¶rt auch die RÃ¼ckzahlung des EGZ, so dass auch auf den RÃ¼ckzahlungsanspruch nach stÃ¤ndiger Rechtssprechung

des BSG (a.a.O.; SozR 3-4300 Â§ 422 Nr.2) das bis 31.07.1999 geltende Recht anzuwenden ist.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.11.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024